

Vielleicht die segensreichste unter den Neuerungen Josephs war die Aufhebung der Leibeigenschaft. Ein Steuergesetz suchte eine gleichmäßige Verteilung der Grundsteuern durchzuführen. Vor Gericht sollte der Grundsatz gelten: Gleiches Recht für alle! Die Kreisämter erhielten das Recht, alle Kreiseingeessenen ohne Unterschied des Standes aufs schärfste zu beaufsichtigen. Die deutsche Sprache wurde bei allen Behörden der Gesamtmonarchie die Dienstsprache.

So wohlthätig viele seiner Gesetze sein mochten, so rief doch die schonungslose, despotische Art ihrer Einführung überall erst geheimen, dann offenen Widerspruch wach. In Belgien brach ein Aufruhr aus. Durch Unglück und Krankheit gebrochen und durch die Mißerfolge seiner Regierung verbittert, widerrief Joseph 1790 auf dem Totenbette alle seine Neuerungen, ausgenommen die Aufhebung der Leibeigenschaft und das Toleranzedikt.

Von großer Bedeutung für die spätere Gestaltung Deutschlands wie für die nationale Zusammensetzung der Bevölkerung Oesterreichs wäre es gewesen, wenn Joseph seine Pläne in Süddeutschland hätte ausführen können (vgl. § 47).

Viele seiner Einrichtungen schaffte sein Bruder und Nachfolger Leopold II. (1790—1792) wieder ab, aber die zehn Jahre der Regierung Josephs ließen in Oesterreich tiefe Spuren zurück, und sein Andenken lebt, wie das Friedrichs, bei seinen Untertanen in vielen Anekdoten fort.

§ 50. Preußen. Die Nachfolger Friedrichs des Großen zeigten sich der schweren Aufgabe, die er ihnen hinterlassen hatte, nicht gewachsen. Ihnen fehlte vor allem der starke, durchgreifende Königswille, dessen der preussische Staat, wie er nun einmal war, nicht entraten konnte.

Friedrich Wilhelm II. (1786—1797), der Nefse Friedrichs II., war vor seinem Regierungsantritte von seinem Oheim von jedem Anteil an der Regierung ferngehalten worden und daher ohne Kenntnis der Geschäfte und ohne Gewöhnung an die Arbeit. Da es unter Friedrich II. zur Regel geworden war, daß die Entscheidungen in allen wichtigen Fragen der Verwaltung im Kabinett des Königs getroffen wurden, Friedrich Wilhelm II. aber von den einzelnen Zweigen der Verwaltung keine genügenden Kenntnisse hatte, so wurde er von den Männern, mit denen er die laufenden Geschäfte erledigte, den Kabinettsräten, abhängig. So entstand die Kabinettsregierung in Preußen, in der sich die Kabinettsräte als eine Zwischeninstanz zwischen den König und die obersten Spitzen der Verwaltung einschoben. Sie wurde im Jahre 1807 wieder beseitigt.

Unter Friedrich Wilhelm II. wurde das Allgemeine Landrecht in Preußen eingeführt. Er vereinigte 1791 die seit 1769 verbundenen Markgrafschaften Ansbach und Bayreuth mit der Monarchie, nachdem der letzte Markgraf freiwillig abgedankt hatte.